

Beschlussvorlage Nr. USB 23/2022

Zuständig: Fachbereich 4
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Griese

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

**Errichtung von drei Windenergieanlagen
Beteiligung der Stadt Balve nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz**

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	07.06.2022

Finanzielle Auswirkungen: nein

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss „Umwelt, Planung, Bau“ der Stadt Balve beschließt im Beteiligungsverfahren zum Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in Balve wie folgt Stellung zu nehmen:

Planungsrecht

Der seit dem 25.02.2009 rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Balve weist im Bereich Balve-Beckum eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen aus.

Durch diese Darstellung hat die Stadt Balve eine Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet erwirkt.

Das Bauvorhaben der SL Windenergie GmbH liegt außerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergieanlagen und ist daher planungsrechtlich unzulässig.

Zuwegung

Die geplante Erschließung erfolgt laut Darstellung 3.4 „Übersicht Erschließungsplan“ über Wirtschaftswege im Stadtgebiet Balve, beginnend in Garbeck - Ebberg über den Meilensiepen hin zum Vogelsberg. Die Trasse orientiert sich an den vorhandenen Wirtschaftswegen innerhalb des Waldgebietes.

Die für die Erschließung vorgesehenen Wirtschaftswege befinden sich sowohl im städtischen, als auch im privaten Eigentum. Die Wirtschaftswege sind nicht geeignet, die beschriebene Schwerlast von 160 t aufzufangen.

Die wegemäßige Erschließung ist sowohl tatsächlich als auch rechtlich nicht gesichert.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist nicht gesichert.

Aufgrund der planungsrechtlichen Unzulässigkeit sowie der fehlenden Erschließung kann dem Antrag seitens der Stadt Balve nicht zugestimmt werden.

Sachdarstellung:

Die SL Windenergie GmbH beantragt den Bau und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in Balve.

Die beantragten Aufstellflächen sind im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Balve als Waldflächen dargestellt. Aufgrund ihrer Lage sind sie dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

Weiter ist festzustellen, dass die Erschließung nicht gesichert ist. Die Zuwegung müsste für den Schwerlastverkehr zunächst hergerichtet werden. Hinsichtlich der Abwasserentsorgung gehen die Stadtwerke Balve davon aus, dass kein Abwasser anfällt. Eine Erschließung der Abwasserbeseitigung ist daher nicht notwendig.

Die Löschwasserversorgung ist nicht gesichert.

Grundsätzlich zählen Windenergieanlagen zu den privilegierten Vorhaben und sind in der Regel im Außenbereich zu verwirklichen.

Um die Windenergie im Stadtgebiet zu steuern, hat die Stadt Balve bei der Flächennutzungsplanneuaufstellung 2009 eine Windkonzentrationszone im Beckumer Feld ausgewiesen. Damit wurde eine Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet erwirkt.

Der Bau von Windenergieanlagen außerhalb der Windkonzentrationszone ist daher unzulässig.

H. Mühling

1 Lageplan WEA